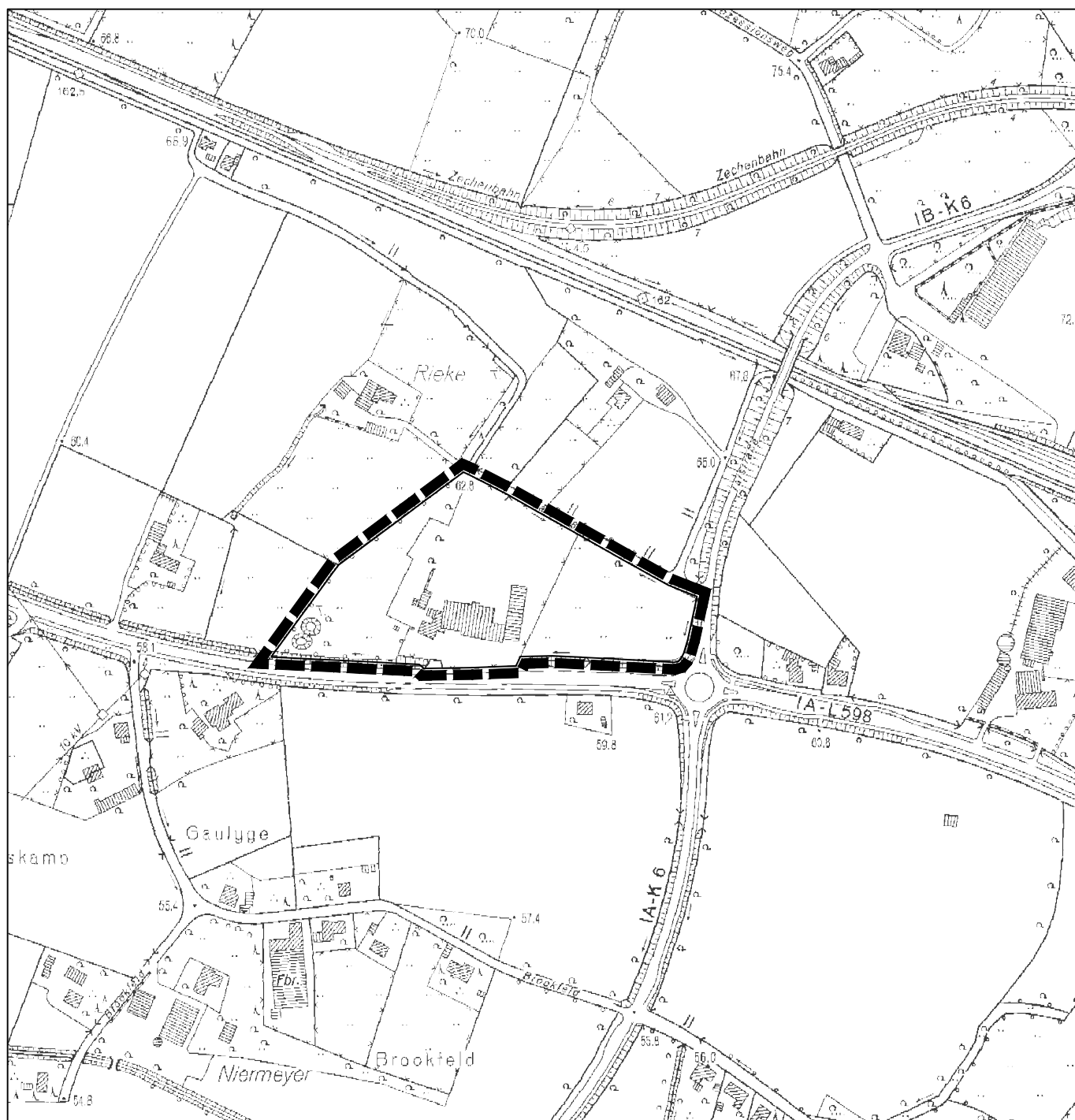


Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 45 "Püsselbürener Damm / Talstraße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
B-Plan Nr. 45 „Püsselbürener Damm/Talstraße“
in Ibbenbüren**

bearbeitet für

Planungsbüro Hahm GmbH
Mindener Str. 205
49084 Ibbenbüren

durch



BIO-CONSULT GbR
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dr. Johannes Melter

Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4. Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere	9
4.1 Vögel	9
4.2 Fledermäuse	9
5. Artenschutzrechtliche Prüfung	11
6. Zusammenfassung	12
7. Literatur	13

Anhang

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 45 „Püßelbürener Damm/Talstraße.“ Es handelt sich um eine im Außenbereich gelegene Fläche der Fa. Hoppe-Truck, eines KFZ-Zulieferbetriebes, der seine Betriebsflächen erweitern möchte.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden i.W. bislang vorhandene Grünflächen überbaut. Diese Flächen könnten einen potenziellen Lebensraum für geschützte Tiere darstellen, der durch die Planung verloren gehen könnte.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens ist deshalb ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Angesichts der Lage der Fläche und der vorhandenen Biotopstrukturen sollte sich der Beitrag auf Brutvogeluntersuchungen sowie eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse beschränken.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit dieser Untersuchung beauftragt. Das Gebiet wurde dazu mehrfach aufgesucht und im Hinblick auf potenzielle Vogel- und Fledermauslebensräume bewertet.

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit dem artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt am Püsselbürener Damm (L 598) in Ibbenbüren (Kreis Steinfurt), der das Gebiet unmittelbar südlich begrenzt. Östlich grenzt die Talstraße (Autobahnzubringer) und nördlich eine weitere kleinere Straße an. Das Plangebiet wird somit von drei Straßen eingefasst. Nach Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensiv genutztes Grünland) an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,5 ha, auf denen sich im Zentrum bereits die Betriebsanlagen befinden (Abb. 1); die Erweiterung der Gewerbefläche ist nach Osten geplant. Die Fläche stellt sich derzeit als intensiv genutztes Grünland dar; die randlich stehenden Gehölze sind allesamt noch relativ jung. Westlich des Betriebes befindet sich eine Grünanlage, die erhalten bleiben soll (Abb. 2).

Das Gebiet ist erheblich durch die vorhandenen Straßen, die Flächennutzung und den vorbelastet.



Abb. 1: Plangebiet (B-Plan 45) aus der Luftperspektive

Bebauungsplan Nr. 45 "Püßelbürener Damm/Talstraße"
- Entwurf -

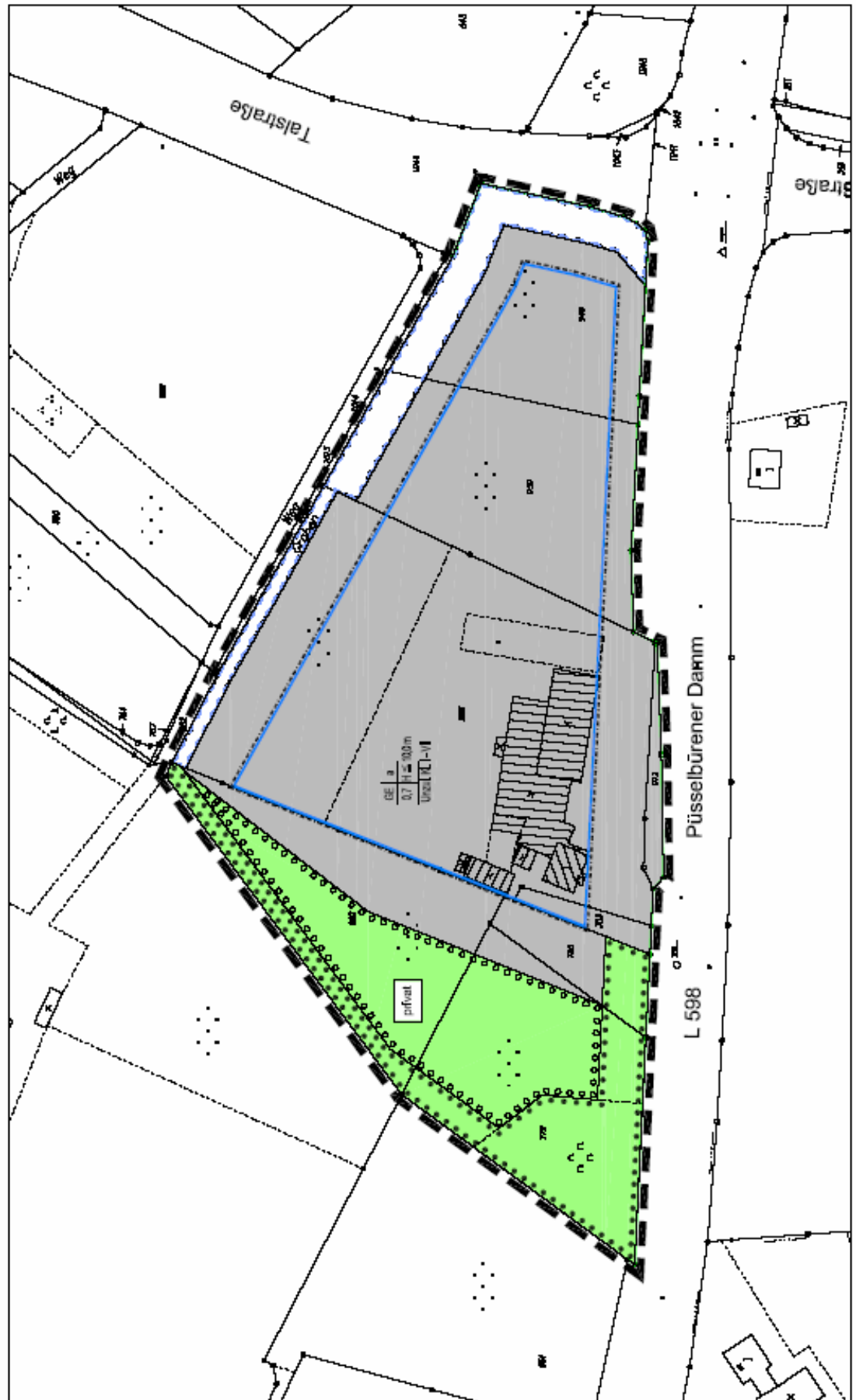


Abb. 2: Entwurf des B-Planes 45 (Untersuchungsgebiet)

4. Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere

4.1 Vögel

Im Plangebiet wurden am 4. Mai und 5. Juni 2013 Erfassungen der Brutvögel durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden alle Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst; dabei wurden auch die Vorkommen im nahen Umfeld notiert (Randbrüter).

Bei der Kartierung wurden alle Beobachtungen der Arten soweit möglich unter Angabe von Geschlecht, Alter, (Revier anzeigenden) Verhaltensweisen und Standort in Tageskarten protokolliert. Die Auswertung erfolgte i. W. nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe SÜDBECK et al. 2005). In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Im Plangebiet sowie dem nahen Umfeld konnten insgesamt 16 Vogelarten festgestellt werden, darunter zehn Brutvogelarten, drei weitere Randbrüter und drei Nahrungsgäste (Tab. 1).

Tab. 1: Ergebnis der Brutvogelbestandsaufnahme 2013

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	§	Rote Liste		BP/Reviere
			NRW 2008	D 2007	
Elster	<i>Pica pica</i>				NG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				≥ 1
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>				NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				1-2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				RB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V S		NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>				≥ 1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				RB
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				RB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	≥ 2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				2

Erläuterung zu Tab. 1:

§ = nach Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich streng geschützte Arten

D = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

NRW = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

S = Arten, die von Schutzmaßnahmen abhängig sind

NG = Nahrungsgast, RB = Randbrüter (im nahen Umfeld)

Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt. Drei Arten stehen jedoch auf den Vorwarnlisten (Star, Haussperling und Bachstelze).

Bei den im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (weitere Informationen s. SÜDBECK et al. 2005, NWO 2002, SUDMANN et al. 2008). Einige Arten brüteten sogar in den vorhandenen Gebäuden und Nischen des Betriebsgeländes (Dohle, Hausrotschwanz, Bachstelze, Haussperling) oder künstlichen Nisthöhlen. In den westlich des Betriebes liegenden Grünflächen konnten die meisten Arten festgestellt werden; diese werden durch die Planung nicht betroffen.

Neben den aufgeführten Arten sind angesichts der Habitatstrukturen weitere Arten allenfalls als Nahrungsgäste zu erwarten.

Das eingeschränkte Artenspektrum basiert i.w. aus der Lage, den vorhandene Vorbelastungen und der aktuellen Flächennutzung.

4.2 Fledermäuse

Baumhöhlen oder andere für Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der derzeitige Gehölzbestand am Püsselbürener Damm östlich des Betriebsgeländes ist noch zu jung (geringer Stammdicke), als dass dort Baumhöhlen zu erwarten sind.

Das Grünland bietet angesichts der intensiven Nutzung derzeit keine günstigen Nahrungshabitate; außerdem ist es von drei Seiten von Straßen begrenzt.

Die westlich des Betriebsgeländes liegenden Grünflächen werden von der Planung nicht tangiert.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse durch die Planung erheblich betroffen sein könnten.

Vorkommen anderer Tiergruppen

Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten aus weiteren Tiergruppen (z.B. Amphibien) sind angesichts der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Planungsrelevante Arten nach den Vorgaben des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) wurden nicht festgestellt.

Die folgende artenschutzrechtliche Prüfung bezieht darüber hinaus alle festgestellten Arten ein.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

5.1 Verbotstatbestand „Tötung“

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

nein:

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli.

5.2 Verbotstatbestand „Störung“

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

potenziell ja:

Im Plangebiet wurden keine gegenüber anthropogenen Störungen sensiblen Arten festgestellt. Einige Arten brüteten sogar in den vorhandenen Gebäuden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten wird sich nicht verschlechtern.

5.3 Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

nein:

Bei den potenziellen Brutvogelarten handelt es überwiegend um Arten, die ihre Nester jährlich neu bauen oder in Gebäuden und künstlichen Bruthöhlen brüten und eine meist hohe Mobilität aufweisen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 45 „Püßelbürener Damm/Talstraße.“ Es handelt sich um eine im Außenbereich gelegene Fläche der Fa. Hoppe-Truck, eines KFZ-Zulieferbetriebes, der seine Betriebsflächen erweitern möchte.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden i.W. bislang vorhandene Grünflächen überbaut. Diese Flächen sind ein potenzieller Lebensraum für geschützte Tiere, der durch die Planung verloren gehen könnte. Deshalb wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Im Plangebiet sowie dem nahen Umfeld konnten insgesamt 16 Vogelarten festgestellt werden, darunter zehn Brutvogelarten, drei weitere Randbrüter und drei Nahrungsgäste (Tab. 1). Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt. Drei Arten stehen auf den Vorwarnlisten (Star, Haussperling und Bachstelze).

Bei den im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten handelt es sich somit um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Das eingeschränkte Artenspektrum basiert i.w. aus der Lage, den vorhandenen Vorbelastungen und der aktuellen Flächennutzung.

Baumhöhlen oder andere für Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grünflächen bieten angesichts der intensiven Nutzung derzeit keine günstigen Nahrungshabitate.

Planungsrelevante Arten nach den Vorgaben des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) wurden nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Westlich des Betriebes befindet sich eine Grünanlage, die erhalten bleiben sollte.

7. Literatur

- BIBBY, C.J., N.D. BURGESS & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- MUNLV, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.
- NWO, NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

Johannes Helm

Belm, 24. Juni 2013

Anhang

- Artenschutzrechtliches Prüfprotokoll

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Stadt Ibbenbüren; B-Plan 45 „Püßelbürener Damm/Talstr.“
Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren): ggf. Verweis auf andere Unterlagen Erweiterung eines Gewerbegebiets (Fa. Hoppe-Truck)
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Planungsrelevante Arten wurden nicht festgestellt.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Hang vorgehen: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit: ggf. Verweis auf andere Unterlagen
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.